

Update Derzeit gilt landesweit die sogenannte Warnstufe der Corona-Verordnung

Corona-Schutzimpfung

Der entscheidende Schlüssel für ein Wintersemester in Präsenz und eine Rückkehr in die gewohnten Hochschulabläufe ist eine möglichst hohe Impfquote aller Beteiligten. Das Rektorat regt ausdrücklich dazu an, eines der zahlreichen Impfangebote wahrzunehmen, sofern dem gesundheitlich nichts entgegensteht. Neben den zahlreichen Arztpraxen in Heidelberg bieten auch die mobilen Impfteams der Stadt Heidelberg weiterhin Impfmöglichkeiten zum Schutz gegen das Corona-Virus an.

Umsetzung der Corona-Verordnung an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg

- **Das Wintersemester 2021/2022 findet grundsätzlich in Präsenz statt.**
- **Im Studienbetrieb findet die 3G-Regel (geimpft, genesen, getestet) Anwendung.**
- **Genehmigungen von Präsenzveranstaltungen im Rahmen des Studienbetriebs durch das Rektorat sind nicht erforderlich.**

Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (HfJS) trägt mit den folgenden vorbeugenden Maßnahmen dazu bei, die Ausbreitung von Infektionen mit dem Coronavirus einzudämmen. Sie orientiert sich am Maßnahmenkatalog der Universität Heidelberg und berücksichtigt die [Corona-Verordnung Studienbetrieb](#) sowie die [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

Die aktuellen Corona-Verordnungen sollen verlässliche Rahmenbedingungen vorgeben, damit das Wintersemester auf Basis der 3G – geimpft, genesen oder getestet – in Präsenz stattfinden kann. Auch in der sogenannten Warnstufe und in der Alarmstufe sind derzeit keine weiteren Einschränkungen des Studienbetriebs, des Forschungs- oder des administrativen Dienstbetriebs vorgesehen. Die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg wird daher im Wintersemester grundsätzlich ihre Studienveranstaltungen in Präsenz anbieten, lediglich ergänzend werden Online-Lehrformate fortgeführt.

Allgemeine Regelungen

- **BITTE HALTEN SIE ABSTAND**
- **BITTE BEDECKEN SIE MUND UND NASE**
- **BITTE REINIGEN SIE IHRE HÄNDE**
- **BITTE LÜFTEN SIE REGELMÄSSIG**

Abstand: In den Veranstaltungen der Hochschule kann künftig auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden, wenn dies für den Dienstbetrieb bzw. für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist und dauerhaft während der Veranstaltung eine Maske getragen wird. Dennoch wird auch weiterhin das Abstandhalten als wesentliche Maßnahme gegen die Verbreitung des Coronavirus grundsätzlich für alle Räume, Flächen und Verkehrswege empfohlen.

Maskenpflicht: Auf dem Hochschulgelände außen und innerhalb aller Räumlichkeiten besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Zulässig sind ausschließlich medizinische Masken (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder ein Atemschutz,

welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.

Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann, bestehen u.a. folgende Ausnahmen von der Maskenpflicht: Im Freien,- bei Präsenzveranstaltungen des Studienbetriebs (Maskenpflicht dann nur bis zum Einnehmen des Sitzplatzes), für Lehrende während des Vortrags, am Arbeitsplatz, wenn der Raum alleine genutzt wird oder dieser auf Grundlage einer Corona-Gefährdungsbeurteilung für eine entsprechende Mehrfachbelegung ohne Maske zugelassen ist, bei internen Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen (Maskenpflicht dann nur bis zum Einnehmen des Sitzplatzes).

Bei Prüfungen entfällt trotz fehlendem Mindestabstand die Maskenpflicht, falls sämtliche Teilnehmenden, also auch die Prüfer, einen 3G-Nachweis erbringen.

Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind und dies durch ein Attest belegen, können unter der Voraussetzung der Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise eine erhöhte Raumlüftung, vergrößerte Abstände zwischen den betreffenden Sitzplätzen und die Zuweisung von Randplätzen, dennoch das Hochschulgebäude betreten und an Veranstaltungen teilnehmen.

Präsenzveranstaltungen der Lehre

Abstand und Maske: Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten, kann am Platz auf eine Maske verzichtet werden. Wird der Abstand unterschritten, besteht eine durchgängige Maskenpflicht, ausgenommen sind Vortragende unter Wahrung des Mindestabstands. Somit können die Räume bei Bedarf wieder umfänglich genutzt werden. Bitte beachten Sie jedoch, dass nach Veranstaltungen, die ohne durchgängige Maskenpflicht stattfinden, nach wie vor eine Reinigung der Oberflächen erforderlich ist.

3G-Regel: Es gilt für alle Veranstaltungen der Lehre in Innenräumen die 3G-Regel für alle Teilnehmenden, Lehrenden und weiteren Mitwirkenden (z.B. Hiwis). Die Überprüfung der Einhaltung der 3G-Regel findet durch das Sicherheitspersonal beim Zutritt in das Hochschulgebäude statt.

Test-Nachweise: Nachweise von negativen Antigen-Schnelltests haben eine Gültigkeit von 24 Stunden, Nachweise von PCR-Tests hingegen 48 Stunden. Für Studierende, die nicht mit einem in Deutschland zugelassenen Impfstoff geimpft worden sind, stehen bis zum 31. Dezember 2021 die kostenlosen Bürgertests des Bundes zur Verfügung.

Prüfungen

Grundsätzlich gilt auch für Prüfungen die 3G-Regel. Auf die 3G-Regel kann jedoch verzichtet werden, wenn stattdessen durch alle Beteiligten der Mindestabstand eingehalten oder durchgängig eine Maske getragen wird. Wird die 3G-Regel erfüllt, kann auch bei Unterschreitung des Mindestabstands am Platz die Maske abgenommen werden. Die für die Prüfung verantwortlichen Personen stellen die Einhaltung der geltenden Infektionsschutzregeln, der Dokumentationspflicht und die Berücksichtigung der Vorgaben der Corona-Verordnung sicher.

In begründeten Einzelfällen können digitale Prüfungen durchgeführt werden. Näheres regelt die aktuell gültige Ergänzende Prüfungsordnung.

Weitere Präsenzveranstaltungen

Arbeits- und Dienstbetrieb der Forschung und der Administration sowie Gremiensitzungen

Analog zum Vorgehen in Studium und Lehre gilt auch in Veranstaltungen des Arbeits- und Dienstbetriebs der Forschung und der Administration sowie in Gremiensitzungen:

- Zuverlässiger Mindestabstand → keine Maskenpflicht am Platz
- Unterschreitung des Mindestabstands → durchgängige Maskenpflicht

(Ausnahme: Vortragende bei Einhaltung des Abstands) Ein 3G-Nachweis ist für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen nicht erforderlich.

Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Für Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen gelten weiterhin eine durchgängige Maskenpflicht sowie die 3G-Regel für alle Teilnehmenden und direkt Mitwirkenden. In der Warnstufe sind hier als Testbescheinigungen nur noch negative PCR-Testnachweise für die Teilnehmenden möglich. Unabhängig hiervon kann der Mindestabstand in Veranstaltungen unterschritten werden.

Veranstaltungen zu hochschulfremden Zwecken müssen weiterhin durch das Rektorat genehmigt werden. Für alle Veranstaltungen muss ein Hygienekonzept erstellt, eine Datenerhebung durchgeführt sowie die Abstandregelung beachtet werden. Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen sowie Kursangebote müssen durch das Rektorat genehmigt werden.

Schriftliche Hausarbeiten:

Rektorat und Studiendekanat haben entschieden, dass für alle schriftlichen Hausarbeiten (d.h. Proseminar-, Seminar- und Oberseminararbeiten) auch im Wintersemester 2021/22 kein fester Abgabetermin gilt. Dabei ist zu beachten, dass sich bei einer späteren Abgabe das Studium entsprechend verlängert.

Warn- und Alarmstufe

Derzeit gelten landesweit die in der Corona-Verordnung definierten Regelungen der sog. Warnstufe. Der Eintritt der Warnstufe oder ggf. künftig der Alarmstufe, hat derzeit keine Auswirkungen auf die Veranstaltungen des Studienbetriebs und des Dienstbetriebs in Forschung, Administration oder Gremiensitzungen. Verschärfungen treten jedoch hinsichtlich der 3G-Pflicht für alle übrigen Veranstaltungen, wie z.B. für Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen ein.

Kontaktdatenerfassung

Die CoronaVO verpflichtet die Hochschule weiterhin, bei allen Besucher*innen, Nutzer*innen und Teilnehmenden von Veranstaltungen folgende Daten zu erfassen: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie Telefonnummer. Diese Dokumentationen dienen der Nachverfolgung möglicher Infektionsketten und müssen vier Wochen lang aufbewahrt und danach datenschutzkonform (in Datenschutzcontainern) vernichtet werden. Eine Datenschutzerklärung ergänzt die Formulare zur Datenerhebung. Diese Kontaktdatenerfassung muss unverändert in jeder einzelnen Veranstaltung erfolgen.

Für Präsenzveranstaltungen der Lehre erfolgt die Kontaktdatenerfassung durch die Lehrenden mittels der aus dem elektronischen Anmeldesystem generierten Anwesenheitsliste. Für Prüfungen ist eine gesonderte Liste zu erstellen. Für den Bereich der Mensa erfolgt die Kontaktdatenerfassung durch die Mensaleitung. Bei Kultur-, Vortrags- und Informationsveranstaltungen ist die Veranstaltungsleitung

verantwortlich. Für alle weiteren Bereiche erfolgt die Kontaktdatenerfassung durch die Sicherheitsmitarbeiter an der Pforte.

Hygienekonzepte

Weiterhin gelten die jeweiligen Hygienekonzepte. Die notwendigen Maßnahmen für die jeweiligen Räumlichkeiten leiten sich somit unverändert von den Gefährdungsbeurteilungen der Hochschule ab. Diese müssen regelmäßig geprüft, aktualisiert und – beispielsweise hinsichtlich Lüftungsmaßnahmen – ergänzt werden. Grundsätzlich empfiehlt sich, in Räumen ohne automatische Lüftung die Fenster alle 15 Minuten für jeweils 5 Minuten zu öffnen, idealerweise mit zusätzlicher Querlüftung.

Für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen tragen die jeweiligen Veranstaltungsleiter*innen dafür Sorge, dass die geltenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Im Falle der Nachverfolgung einer Infektion kann gegebenenfalls hierfür eine kurzfristige Bestätigung zur Vorlage beim Gesundheitsamt erforderlich sein.

Zugang zum Hochschulgebäude

Die HfJS ist für alle ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere für Studierende geöffnet. Zusätzlich ist der Zutritt folgenden Personengruppen gestattet:

- Wissenschaftliche oder akademische Kooperationspartner
- Angehörige und Gastforschende von Partnereinrichtungen
- Zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Dienstleister
- Bewerberinnen und Bewerber im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen
- Externe Mitglieder von Hochschulgremien zu Sitzungen
- Beschäftigte anderer Behörden (beispielsweise MWK, Rechnungshof, Unfallkasse, Regierungspräsidium, Stadt Heidelberg etc.) im Zusammenhang mit deren dienstlichen Aufgaben
- Förmlich eingeladene Gäste
- Beschäftigte und geladene Gäste der Studierendenvertretung
- Angehörige und Mitglieder anderer Einrichtungen zu dienstlichen oder Studien- Zwecken
- Besucherinnen und Besucher zum Zwecke der Teilnahme an nach der Corona-Verordnung des Landes bzw. gemäß Rektoratsentscheidung zulässigen Veranstaltungen

Das Hochschulgebäude darf weiterhin in der Regel nur zu Zwecken der Hochschulen genutzt werden. Überlassungen an externe Nutzer sind mit Genehmigung des Rektorats möglich.

Das Betreten der HfJS ist nur für diejenigen Personen zulässig, die erklären, dass sie nicht in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sowie, dass die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust nicht vorliegen.

Nachverfolgung von Infektionen

Die HfJS bietet ihren Mitarbeiter*innen weiterhin wöchentlich zwei kostenlose Corona-Selbsttests an.

Werden von Seiten des Gesundheitsamtes Informationen zur Nachverfolgung von Infektionen angefordert, so koordiniert die Hochschule von zentraler Seite eine Zusammenstellung der erforderlichen Kontaktdaten und räumlichen Kontaktsituationen. Betroffene Kontaktpersonen werden durch das Gesundheitsamt informiert. Bei Kontaktpersonen der RKI-Kategorie II kann dies auch direkt durch eine zentrale Stelle der Hochschule erfolgen.

Das Führen und – im Falle einer Infektion – freiwillige Bereitstellen von „persönlichen Kontakttagebüchern“ erleichtert eine Kontaktnachverfolgung. Zudem empfiehlt die Hochschule die Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung.

Bibliothek:

Die Bibliothek ist geöffnet (inklusive Ausleihe und Rückgabe) und auch die Arbeitsplätze können mit folgenden Einschränkungen genutzt werden:

- Nutzer*innen müssen zueinander keinen Mindestabstand von 1,5 m mehr einhalten, die Einhaltung des 1,5 m Abstands wird aber weiterhin empfohlen
- Eine Voranmeldung oder Reservierung zur Nutzung der Arbeitsplätze ist nicht mehr notwendig
- GGG-Pflicht (stufenunabhängig für Hochschulmitglieder; Externe: PCR ab Warnstufe, bei Alarmstufe 2G)
- Testnachweis für Nicht-Immunierte in Basisstufe, Testgültigkeit: entweder negativer Schnelltest nicht älter als 24 Std. oder negativer PCR-Tests nicht älter als 48 Std.
- Es besteht Pflicht zur Kontaktdatenerfassung
- Eine medizinische Maske ist am Nutzerplatz und auf den Verkehrswegen zu tragen
- Bei Fragen können Sie sich unter library@hfjs.eu an das Bibliotheksteam wenden.

Mensa:

- Die Mensa ist für den Verzehr geöffnet und bietet Sitzplätze nach Anmeldung am Vortag (bei mensa@hfjs.eu) an. Für Hochschulangehörige besteht keine GGG-Pflicht. Gäste können vor Ort essen, wenn sie immunisiert sind (2G). Für nicht-immunisierte Gäste ist in der *Basisstufe* der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises, in der *Warnstufe* nur nach Vorlage eines PCR-Tests gestattet. In der *Alarmstufe* ist nicht-immunisierten Gästen der Zutritt verboten. Es besteht außerdem die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung;
- Alternativ kann weiterhin der „Take Away“-Service genutzt werden: Zwischen 13.00 und 13.30 Uhr können Speisen abgeholt werden. Bitte melden Sie sich dafür ebenfalls am Vortag per Mail (mensa@hfjs.eu) an.
- Beachten Sie bitte die Beschilderung und Hinweise, Handdesinfektionsmittel und Spraydesinfektion (Wasserspender, Kaffeemaschine in Selbstbedienung)
- Die Maske darf nur zum Essen abgenommen werden!
- Zahlung nur mit der CampusCard bzw. dem HfJS-Bibliotheksausweis möglich (ohnehin)

Bitte beachten Sie außerdem, dass ab Oktober wieder die verlängerten Öffnungszeiten gelten:

Montag bis Donnerstag:	8.00 bis 20.00 Uhr
Freitag:	8.00 bis 16.00 Uhr
Sonntag:	12.00 bis 18.00 Uhr